

Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit (Hundeanleinpflcht)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) vom 4.12.2006 (GVBl. I S. 619) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach in ihrer Sitzung am 02.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anleinpflcht für Hunde

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 3 HENatG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der Brut- und Setzzeit, Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebiete an der Leine zu führen. Die Verpflichtung richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Anleinpflcht gilt in der Flur (Feld, Forst und Brache) im gesamten Gemarkungsgebiet der Gemeinde Mörlenbach. Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.

Forst im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind unter Forstschutz stehende Grundstücke sowie Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind.

Brache ist ein aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestellter Acker oder Wiese.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anleinpflcht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 30. Juni jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführerhunde und Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden (§ 57 Abs. 4 HENatG). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach, für die Ahndung grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde. Neben der für die Ahndung grundsätzlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde sind die Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Befugnis nach § 56 OWIG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mörlenbach, 02.03.2009

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach
Lothar Knopf, Bürgermeister